OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651431/5/Sch/NE

Datum:
Linz, 9. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der M GmbH, vertreten durch S & H Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1.4.2019, GZ: BHLLVerk-2018-489446/16-PB, betreffend Feststellung einer Bewilligungspflicht für Webrungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Bescheid vom 1.4.2019; GZ: BHLLVerk-2018-489446/16-PB, Folgendes festgestellt:

„I. Ihr Antrag auf Feststellung, dass keine Verpflichtung der Firma M GmbH besteht, bei jeder einzelnen Sujet—Änderung

- der P-World Sign Anlage Ansfelden auf dem Gelände des Haidparks neben der A1, Westautobahn, Höhe Strkm. 174, RFB Salzburg im Freilandbereich, und
- der P—World Sign Anlage Ansfelden auf dem Gelände des A.T.A.C. neben der A1, Westautobahn, Höhe Strkm. 173,5, RFB Wien, im Freilandbereich

die Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einzuholen. weil bereits Bewilligungsbescheide vorliegen würden, wird abgewiesen und es wird festgestellt, dass die Firma M GmbH bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land um behördliche Bewilligung für jedes einzelne auf

- der P-World Sign Anlage Ansfelden auf dem Gelände des Haidparks neben der A1, Westautobahn, Höhe Strkm. 174, RF B Salzburg im Freilandbereich, und
- der P-World Sign Anlage Ansfelden auf dem Gelände des A. neben der A1, Westautobahn, Höhe Strkm. 173,5, RFB Wien im Freilandbereich

präsentierte Sujet anzusuchen hat.

Rechtsgrundlage:
§ 84 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (StVO)

II.

An Gebühren und Verfahrenskosten sind vom Bewilligungsempfänger binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides die gesamten nachstehenden Gebühren bzw. Abgaben auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Linz—Land, bei der Allgemeine Sparkasse OÖ, IBAN: x, BIC: x zu entrichten und unter Angabe der Zahlungsreferenz: x zu überweisen:

Bundesstempelgebühren gern. Gebührengesetz 1957 idgF. für die Antragstellung (u. evtl. Beilagen):	14,30 Euro
	14,30 Euro

Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Rechtsgrundlage:
§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idgF.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid – inhaltlich gemeint und begründet zweifellos beschränkt auf Spruchpunkt I – hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Die belangte Behörde hat diese samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, aufgrund des Verzichts auf die Verhandlung seitens der beschwerdeführenden Partei wurde der Termin wieder abgesetzt.

3. Mit Eingabe vom 4.3.2019 – ergänzt mit Schriftsatz vom 19.3.2019 – hat die Beschwerdeführerin den Antrag gestellt, die Behörde möge feststellen, dass keine Verpflichtung der M GmbH (negatives Recht) bestehe, bei jeder einzelnen Änderung die Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einzuholen, weil bereits Bewilligungsbescheide vorliegen.

Diese Feststellung sei geeignet, das Recht der Antragstellerin für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung zu beseitigen.

Die belangte Behörde hat hierauf den nunmehr beschwerdegegenständlichen Bescheid erlassen.

Unbestritten ist jedenfalls, dass die belangte Behörde mit Bescheiden vom 8.3.2000 und 26.6.2000 den damaligen Antragstellern an den beiden relevanten Örtlichkeiten die Errichtung je einer P-World-Sign-Anlage bewilligt hat.

Die nunmehrige Beschwerdeführerin ist Rechtsnachfolgerin der obgenannten Bewilligungsinhaber und hat die Feststellung angestrebt, klarzustellen, dass diese Bewilligungen auch die Anbringung der jeweiligen Werbesujets mitumfassen würden.

Die belangte Behörde verweist in ihrer Begründung auf die Bestimmung des § 84 Abs. 2 StVO 1960, wonach außerhalb von Ortgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 Meter vom Fahrbahnrand verboten sind. Das Verbot dieser Bestimmung beziehe sich nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung nur auf Werbungen und Ankündigungen selbst, nicht aber auch auf Tafeln, Vorrichtungen und Gegenstände, auf denen Werbungen und Ankündigungen angebracht sind, sofern Werbung und Werbeträger keine untrennbare Einheit bilden. Verwiesen wird hier auf entsprechende höchstgerichtliche Judikatur. Deshalb könne sich eine behördliche Genehmigung einer Ausnahme im Sinne des § 84 Abs. 3 StVO 1960 nur auf die Werbungen und Ankündigungen selbst beziehen. Dafür sei es erforderlich, dass die Behörde die grafische und farbliche Gestaltung sowie den Inhalt der Werbung kennt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Folgendes erwogen:

Der Beschwerdeführerin ist beizupflichten, dass § 84 Abs. 3 StVO 1960 durch eine Novelle im Zusammenhang mit den Gründen für eine Bewilligung solcher Werbungen und Ankündigungen eine Ergänzung erfahren hat. Durch BGBL I. Nr. 123/2015 wurde in § 84 Abs. 3 StVO 1960 eine Ziffer 3 eingefügt, die eine Bewilligung auch dann vorsieht, wenn die Werbungen und Ankündigungen in einem Gebiet errichtet werden sollen, das nach den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist.

Weiters müssen, wie schon nach der alten Rechtslage, auch für dieses zusätzliche Bewilligungsszenario die Voraussetzungen im Sinne einer nicht gegebenen Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit gegebenen seien.

Diese Bestimmung kann allerdings erst dann relevant werden, wenn um die konkrete Anbringung einer bestimmten Werbung in einem Betriebsbaugebiet angesucht wird, mit Werbeträgern hat dies nichts zu tun.

Es kann daher unbeschadet dessen, wie schon durch die belangte Behörde erfolgt, auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen werden. Demnach bezieht sich das Verbot des § 84 Abs. 2 StVO 1960 auf Werbungen und Ankündigungen, nicht aber auf Werbeträger.

Zu diesem Ergebnis kommt man schon durch Wortinterpretation der Bestimmungen des § 84 Abs. 2 und Abs. 3 leg.cit. Die erstere Bestimmung verbietet Werbungen in den dort genannten Örtlichkeiten, Abs. 3 regelt, unter welchen Bedingungen Ausnahmen genehmigt werden können.

Unter Werbung, und zwar unter wirtschaftlicher Werbung, um die es hier ganz offenkundig geht, ist die Anpreisung von Waren, Dienstleistungen usw. zu verstehen (VwGH 24.1.2006, 2005/02/0253). Der Werbeträger selbst, mag er nun technisch ausgeführt sein wie immer, dient bloß dazu, die Werbung zu platzieren und für die Umgebung sichtbar zu machen.

Im vorliegenden Fall sind die beiden Werbeträger in Form von P-World-Sign-Anlagen mit Bescheiden der belangten Behörde bewilligt worden. Die Bescheide beinhalten Auflagen dahingehend, dass etwa nicht durch übermäßige Lichtstärken der Anlagen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit auftreten könnten und ähnliches. Damit wird aber keinesfalls die im Einzelfall aufgrund der Gesetzeslage gebotene Genehmigung für jede einzelne Werbung ersetzt.

Der belangten Behörde kann also nicht entgegengetreten werden, wenn sie in Anbetracht der Gesetzeslage und der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur von einer Genehmigungspflicht für jedes Werbesujet (Inhalt, Thema, Darstellung der Werbung, etc.) ausgeht.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön